

## § H5

**Herausgabepflicht**

(1) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Wer die Vorlegung verweigert, kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden.

**Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme**

## § H6

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Das Erfordernis der richterlichen Bestätigung gemäß § 140 wird hierdurch nicht berührt.

## § H7

Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

## § H8

**Beschlagnahme von Postsendungen**

Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post ist zulässig. Eerner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

## § H9

**Benachrichtigung der Beteiligten**

(1) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.